



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herrn
Jonas Schönfelder



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Referat Z B 7
TEL (+49 30) 18 580 - 0
FAX (+49 30) 18 580 - 95 25
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 7 – zu: 1451/6 II – Z3 96/2016

DATUM Berlin, 15. Februar 2016

BETREFF: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Sachstandsbericht zur Befragung Edward Snowdens in Deutschland
BEZUG: Ihre E-Mail vom 25. Januar 2016 über fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Schönfelder,

Ihr Antrag nach dem IFG vom 25. Januar 2016 wird abgelehnt.

Kosten werden nicht erhoben.

I.

Sie bitten nach dem IFG darum, Ihnen „den Sachstandsbericht zu der Frage, ob dem Zeugen des 1. Untersuchungsausschusses, Edward Snowden, freies Geleit und Auslieferungsschutz gewährt werden kann“ zuzusenden und verweisen auf die Tagesordnung des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 18. November 2015, in der ein Sachstandsbericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu der Frage genannt wird.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Der von Ihnen erbetene Bericht ist in der nichtöffentlichen Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 18. November 2015 lediglich mündlich erstattet worden. Allerdings befindet sich in den Akten des BMJV hierzu ein Kurzprotokoll.

Einem Anspruch auf Informationszugang zu diesem Kurzprotokoll steht jedoch ein Ausschlussgrund nach dem IFG entgegen.

Nach § 3 Nummer 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang u. a. nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Das Kurzprotokoll des Ausschusses ist gemäß § 73 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit dem Vermerk "Nur zur dienstlichen Verwendung" gekennzeichnet worden. Damit ist dieses Protokoll der Öffentlichkeit nicht zugänglich und daher vom Informationszugang ausgeschlossen.

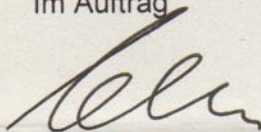
Bei den einschlägigen Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages handelt es sich um Geheimhaltungsvorschriften im Sinne des § 3 Nummer 4 IFG. Die Geschäftsordnung ist autonomes Satzungsrecht des Deutschen Bundestages, basierend auf Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Lehmann)